

**Satzung des Jugendforums
der Stadt Günzburg**
vom 22. März 2005
(amtlich bekanntgemacht am 24. März 2005)
in der seit 01. April 2005 geltenden Fassung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Jugendforum	1
§ 2 Aufgaben und Rechte	1
§ 3 Pflichten	1
§ 4 Zusammensetzung	2
§ 5 Wahl.....	2
§ 6 Geschäftsgang.....	2
§ 7 Inkrafttreten	2

Die Stadt Günzburg erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

§ 1 Jugendforum

1. In der Stadt Günzburg besteht ein von der Jugend direkt gewähltes Jugendforum.
2. Die Amtsperiode des Jugendforums beträgt 2 Jahre.
3. Das Jugendforum kann sich eine Geschäftsordnung geben und Arbeitsgruppen bilden.

§ 2 Aufgaben und Rechte

1. Das Jugendforum hat die Aufgabe, die Interessen der Jugend in Günzburg zu vertreten, hierfür eine Meinungsbildung nach demokratischen Regeln herbeizuführen und umzusetzen.
2. Das Jugendforum hat weiter die Aufgabe, die Interessen und Anliegen der Jugendlichen in den Stadtrat einzubringen.
3. Beide Vorsitzende des Jugendforums werden zu allen öffentlichen Sitzungen des Stadtrats und des für Angelegenheiten der Jugend zuständigen Ausschusses eingeladen.
4. Der Stadtrat, der Ausschuss oder die Stadtverwaltung haben die vom Jugendforum beschlossenen Empfehlungen und Anträge innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln.
5. Das Jugendforum kann sich bei den einzelnen Amtsleitungen der Stadtverwaltung die für die Arbeit des Jugendforums erforderlichen Informationen holen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen.
6. Die Stadt Günzburg stellt dem Jugendforum einen eigenen Etat in Höhe von 2.000 € zur Verfügung, den es in eigener Verantwortung verwaltet.
7. Das Jugendforum legt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.
8. Die Stadt Günzburg stellt dem Jugendforum für die Sitzungen einen geeigneten Raum zur Verfügung.

§ 3 Pflichten

1. Die Jugendlichen, welche die Wahl in das Jugendforum angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit auszuüben.

2. Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendforums.
3. Ein Mitglied des Jugendforums, welches innerhalb der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz in Günzburg aufgibt, scheidet aus. Ein Ausscheiden aus dem Jugendforum kann außerdem aus wichtigem Grund schriftlich beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Jugendforum.
4. Wenn eine gewählte Person die Wahl nicht annimmt oder im Lauf der Amtszeit ausscheidet, wird nachgerückt. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

§ 4 Zusammensetzung

1. Das Jugendforum besteht aus 15 Mitgliedern zwischen 12 und 18 Jahren.
2. Dem Jugendforum werden in beratender Funktion die Jugendreferenten der Stadt Günzburg zugeordnet, die für Auskünfte und Hilfestellungen zur Verfügung stehen.
3. Das Jugendforum wählt jeweils in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und eine Vorsitzende, die gleichberechtigt sind, sowie einen Schriftführer. Die Vorsitzenden sollen mindestens 15 Jahre alt sein.

§ 5 Wahl

1. Die Wahlen zum Jugendforum führt ein Wahlausschuss durch, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Jugendforum, im Einvernehmen mit der Stadt Günzburg, für die erste Wahl des Jugendforums von der Stadt Günzburg bestimmt. Die jeweils zuständigen Ämter der Stadt Günzburg beraten und unterstützen den Wahlausschuss bei seiner Tätigkeit.
2. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Jugendlichen, die am Wahltag seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Stadt Günzburg haben, das 12. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Die Aufforderungen und die Informationen zur Wahl erhalten alle Wahlberechtigten schriftlich.
4. Die Kandidaten und Kandidatinnen, die sich schriftlich mit einer Kandidatur einverstanden erklärt haben, werden in eine Wahlliste eingetragen. Zur Nominierung und Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen kann eine Jungbürgerversammlung abgehalten werden.
5. Gewählt wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Persönlichkeitswahl. Jeder wahlberechtigte Jugendliche hat 15 Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Geschäftsgang

1. Eingaben und Beschwerden an das Jugendforum sind den Vorsitzenden des Jugendforums zu übermitteln. Ein Postfach wird im Rathaus bei der Poststelle eingerichtet.
2. Die Sitzungen des Jugendforums sind öffentlich. Pro Kalenderjahr sollen mindestens zwei Sitzungen stattfinden.
3. Das Jugendforum ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Eine Sitzungsniederschrift ist zu fertigen und von dem/der Schriftführer/in und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2005 in Kraft.